Gemeinde Maria Schmolln

Maria Schmolln 64 | 5241 Maria Schmolln
www.maria-schmolln.ooe.gv.at | Telefon: 07743-2255
gemeinde@maria-schmolln.ooe.gv.at]

Aktenzeichen: 612-2026
Telefon: 077432255-2
Sachbearbeiterin: Elisabeth Wageneder-Enzesberger
E-Mail: elisabeth.wageneder@maria-schmolln.ooe.gv.at
Datum: 15.10.2026

An
Waldhör BB Bau GmbH
Haselbachstraße 12
4873 Frankenburg am Hausruck

Bescheid: Straßenpolizeiliche Bewilligung

Mit Eingabe vom 15.10.2026 haben Sie um Erteilung einer Straßenpolizeilichen Bewilligung zur Durchführung von **Bauarbeiten auf und neben der Straße** bei dem Gütwerweg **Höh** (Gst.Nr. 1068, KG 40131 Schnellberg) von **Höh 11 bis Höh 14**.

Über diesen Antrag ergeht folgender

Spruch:

1. Gemäß § 90 (1) StVO, BGBl 159/1960 idF 412/1976, iVm § 94d Z 16 StVO 1960, BGBl 159/1960 idF 518/1994, wird die **Bauarbeiten auf und neben der Straße** erteilt.
2. Die Bewilligung wird an nachstehende Vorschreibungen gebunden:
   a) die Bewilligung gilt **von 21.10.2026 – 30.11.2026.**

      Baustellendauer: ca. 7-10 Tage

      Den betroffenen Anrainern ist die Zufahrt zu ihren Grundstücken jederzeit zu ermöglichen.

   b) Bauhilfsmittel (Gerüste, Baumaschinen udgl.) und Baumaterialien sind so zu lagern, dass nicht mehr Verkehrsfläche als unbedingt erforderlich beansprucht wird / ~~dürfen auf Straßengrund nicht gelagert werden;~~

   c) Die unbedingt benötigten Straßenteile sind mit rot-weiß gestreiften Absperrplatten von mindestens 15 cm Breite oder mit Seilen mit rot-weißen Fähnchen so abzuschranken, dass

Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden können. Die Absperrvorrichtungen sind so aufzustellen, dass sie auch starkem Winddruck standhalten können. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit, Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist die Absperrung entsprechend den Bestimmungen des § 89 Abs 1 StVO 1960, BGBl 159/1960 idF 412/1976, zu beleuchten (für diejenigen, die links vorbeifahren, durch rotes Dauerlicht und für diejenigen, die rechts vorbeifahren, durch weißes Licht; kann an beiden Seiten vorbeigefahren werden, so hat die Beleuchtung durch gelbes Licht zu erfolgen).

~~d) Die Fahrbahn darf tagsüber höchstens auf eine Breite von m, verengt werden;~~

e) Aufgrabungsstellen und Fahrbahnverengungen sind während der Dämmerung, bei Dunkelheit, Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert, im Sinne der Bestimmung des § 89 Abs 1 StVO 1960, BGBl 159/1960 idF 412/1976, zu beleuchten; (für diejenigen, die links vorbeifahren, durch rotes Licht und für diejenigen, die rechts vorbeifahren, durch weißes Licht; kann an beiden Seiten vorbeigefahren werden, so hat die Beleuchtung durch gelbes Licht zu erfolgen);

f) Im Falle der Verengung der Fahrbahn ist in einer Entfernung von 50 m vor der Engstelle das Gefahrenzeichen „Engpass“ (§ 50 Z 8 StVO 1960, BGBl 159/1960 idF 86/1989) anzubringen;

g) Der Verkehr auf der Straße darf nicht unterbrochen, behindert oder gefährdet werden;

h) Die Beendigung der Arbeiten ist dem Gemeindeamt unverzüglich (allenfalls fernmündlich) anzuzeigen. Mit diesem Zeitpunkt ist der ordnungsgemäße frühere Zustand der Straße (insbesondere des Straßenbelages) wieder so herzustellen, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Die aufgestellten Verkehrszeichen samt Hilfseinrichtungen für die Verkehrsregelung sowie Abschrankung sind zu entfernen. Setzungen von Aufgrabungen sind unverzüglich, erforderlichenfalls auch wiederholt, zu beseitigen. Auf solche Gefahrenstellen ist entweder durch Anbringung des Gefahrenzeichens „Querrinne“ (§ 50 Z 1 StVO 1960, BGBl 159/1960 idF 86/1989) oder bei Längsaufgrabungen das Gefahrenzeichen „Andere Gefahr“ (§ 50 Z 16 StVO 1960, BGBl 159/1960 idF 86/1989) mit der Zusatztafel „Unebene Fahrbahn“ (§ 54 StVO 1960, BGBl 159/1960 idF 518/1994) jeweils 25 m vorher hinzuweisen. Diese Zeichen sind 25 m vor der Gefahrenstelle zu wiederholen, wobei die Entfernung auf einer Zusatztafel in Metern anzuführen ist.

*) Nichtzutreffendes streichen

3. Kostenaufstellung:

Kostenart	Rechtsgrundlage	Betrag
Verwaltungsabgabe	Gemeindeverwaltungsabgabeverordnung	35,80 €
Stempelgebühren	Gebührengesetz 1957	0,00 €
Gesamtsumme		35,80 €

Die Gesamtsumme ist unter Angabe des Verwendungszwecks zu überweisen.

Raiffeisenbank Maria Schmolln, IBAN: AT343431200000010124, BIC: RZ00AT2L312

Begründung:

Nach § 90 Abs 1 StVO 1960 ist die Bewilligung für Arbeiten auf oder neben der Straße zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen. Nach Abs 3 der genannten Gesetzesstelle ist die Bewilligung unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung und der Verkehrsbedeutung der Straße zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs bedingt, befristet oder mit Auflage zu erteilen.
Die im Spruch genannten Vorschreibungen waren im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erforderlich.
Die Kostenvorschreibung gründet sich auf die im Spruch genannte Gesetzesstelle.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die nur innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der bei der Behörde zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegrafisch, fernschriftlich oder sonst automationsunterstützt beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Berufung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Der Bürgermeister:

Heller Norbert

Gemeinde Maria Schmolln
AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter https://www.maria-schmolln.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von BGM Norbert Heller, 16.10.2026 08:41:38

Ergeht an:

Zu den Akten

Ergeht zur Kenntnis an:

Polizeiinspektion in 5252 Aspach